

Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 28. April 2008
GZ 300.327/008-S4-2/08

Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 4. April 2008 übermittelten Entwurfs eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2008 und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

1 Zu der geplanten Verlängerung der Bestimmungen über den abschlagsfreien Pensionsantritt für Langzeitversicherte:

1.1 Allgemeines:

Mit der geplanten Novelle soll die derzeit bis 2010 befristete Regelung, wonach Frauen mit 40 Beitragsjahren und Männer mit 45 Beitragsjahren abschlagsfrei zum seinerzeit geltenden Frühpensionsalter (55 Jahre für Frauen und 60 Jahre für Männer) in Pension gehen können, bis zum Jahr 2013 verlängert werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Verlängerung der Langzeitversicherungspension die Erhöhung der Beschäftigungsquote der Menschen bis 65 Jahre erschwert. Somit steht die geplante Maßnahme auch im Widerspruch zu den von der Europäischen Union verfolgten Bestrebungen, die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer zu verstärken (Lissabon Ziele).

Vielmehr sollten geeignete Anreize geschaffen werden, um die Erwerbsquote bis zum Regelpensionsalter zu erhöhen (bspw. die Wahrung der Pensionshöhe bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf (vorzeitige) Alterspension).

Darüber hinaus vermisst der Rechnungshof in den Erläuterungen zum Entwurf Ausführungen dazu, ob den mit den geplanten Maßnahmen verbundenen Mehrkosten entsprechende Einsparungen oder Maßnahmen zur Finanzierung gegenüberstehen. Dies wäre unter dem Blickwinkel der Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts über den Konjunkturzyklus jedoch angezeigt gewesen.

1.2 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass mit der geplanten Verlängerung der Langzeitversicherungspension ab dem Jahr 2020 jährliche Mehrkosten in der Höhe von 110 Mill. EUR, und ab dem Jahr 2025 jährliche Mehrkosten in der Höhe von 20 Mill. EUR verbunden sein werden. Mangels nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen sind die angegebenen Beträge für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar. Was die Dauerbelastung ab dem Jahr 2025 betrifft, ist davon auszugehen, dass diese zu gering angesetzt wurde, da sich allein aus dem Wegfall der Abschläge für die in den Jahren 2011 bis 2013 anfallenden Pensionen ein jährlicher Mehraufwand von rd. 90 Mill. EUR errechnet (die Abschläge betragen 0,35 % für jeden Monat des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter bzw. dem jeweils geltenden Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, und sind mit 15 % gedeckelt).

2 Zur Einführung einer automatischen Berichts- und Vorschlagspflicht des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz bezüglich der Nachhaltigkeit der Finanzierung der Pensionsversicherung:

Mit dem Entwurf sollen die Bestimmungen über den Nachhaltigkeitsmechanismus modifiziert werden. Dabei ist die Erstellung eines Berichts vorgesehen, sofern der Zuwachs an Lebenserwartung zum Alter 65 den Wert von 6 Jahren übersteigt. Für den Fall, dass damit ein Mehraufwand für den Bund verursacht wird, sind die Gründe für diese Mehrkosten einer Analyse zu unterziehen.

Die im Rahmen dieser Analyse maßgeblichen Referenzwerte „Einnahmen“, „Ausgaben“ und „Bundesmittel“ wurden in den Erläuterungen näher bestimmt, im Gesetzestext findet sich eine entsprechende Definition jedoch nicht mehr. Aus Sicht des Rechnungshofes bleibt damit aber unklar, ob auch Leistung des Bundes, wie bspw. die Partnerleistung, als Einnahme zu bewerten ist.



GZ 300.327/008-S4-2/08

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: